

# Vertrag über die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden in einem Zivilstandskreis

Gestützt auf § 26 Abs. 3 EG ZGB und §§ 1 und 1.a. der kantonalen Zivilstandsverordnung (kant. ZStV)

## I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

- Art. 1 Die politischen Gemeinden Bachenbülach, Bülach, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Lufingen, Oberembrach, Rafz, Rorbach, Stadel, Wasterkingen, Weiach, Wil und Winkel bilden unter der Bezeichnung „Zivilstandskreis Bülach“ auf unbestimmte Zeit einen Zivilstandskreis.
- Art. 2 Als Sitz des Zivilstandskreises wird die politische Gemeinde Bülach festgelegt.

## II. Aufgaben und Zuständigkeiten

- Art. 3 Das Zivilstandsamt Bülach erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
- Art. 4 Der Stadtrat der Sitzgemeinde ist zuständig für
- die Ernennung oder die Wahl der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten sowie deren bzw. dessen Stellvertretung;
  - die Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht;
  - die Disziplinargewalt über die auf dem Zivilstandsamt tätigen Personen;
  - die Beurteilung der Übertretungen gemäss Art. 182 Abs. 1 ZStV;
  - die Festsetzung der Kostenbeiträge.
- Art. 5 Die Sitzgemeinde bestimmt
- den Standort des Amts- und des Traulokals;
  - die Besoldung der im Zivilstandsamt tätigen Personen gemäss Personalreglement;
  - die nötige Infrastruktur (Arbeitsplatzinfrastruktur, EDV, feuersichere Aufbewahrung, Archivräume).

- Art. 6 Den Vertragsgemeinden steht zu, für die Trauungen in der Wohngemeinde ein eigenes Traulokal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- Art. 7 Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit dem Stadtrat der Sitzgemeinde die Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt.

### III. Rechnungswesen und Kostenverteiler

- Art. 8 Die Sitzgemeinde führt über das Zivilstandsamt (ohne Bestattungsamt) eine eigene Kostenrechnung.
- Diese umfasst alle notwendigen Kosten für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für:
- Personal- und Ausbildungskosten;
  - Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten;
  - Kosten für "Infostar";
  - Investitionskosten (z.B. feuersichere Aufbewahrung).
- Art. 9 Die Kosten werden den (übrigen) Vertragsgemeinden nach Massgabe deren Einwohnerzahl (1. Januar des Rechnungsjahres) jährlich in Rechnung gestellt.

### IV. Vertragsänderung, Kündigung

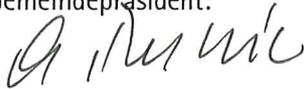
- Art. 10 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Gemeinderäte.
- Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.
- Art. 11 Der Vertrag kann von jedem Gemeinderat unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.
- Art. 12 Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.



Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Embrach vom 06.11.2002

**Gemeinderat Embrach**

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Freienstein-Teufen vom 09.12.2002

**Gemeinderat Freienstein-Teufen**

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Glattfelden vom 18.11.2002

**Gemeinderat Glattfelden**

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Hochfelden vom 29.10.2002

**Gemeinderat Hochfelden**

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindeschreiberin:



Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Höri vom 05.11.2002

**Gemeinderat Höri**

Die Gemeindepräsidentin:



Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Hüntwangen vom 15.10.2002

**Gemeinderat Hüntwangen**

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Lufingen vom 02.10.2002

**Gemeinderat Lufingen**

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Oberembrach vom 16.10.2002

**Gemeinderat Oberembrach**

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Rafz vom 30.07.2002

**Gemeinderat Rafz**

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Rorbass vom 12.11.2002

**Gemeinderat Rorbass**

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindeschreiberin:



Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Stadel vom 17.09.2002

**Gemeinderat Stadel**

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindegemeinschreiber:



Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Wasterkingen vom 29.10.2002

**Gemeinderat Wasterkingen**

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindegemeinschreiber:



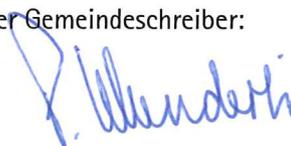
Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Weiach vom 29.10.2002

**Gemeinderat Weiach**

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindegemeinschreiber:



Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Wil vom 01.10.2002

**Gemeinderat Wil**

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindegemeinschreiber:



Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Winkel vom 21.10.2002

**Gemeinderat Winkel**

Die Gemeindepräsidentin:



Der Gemeindegemeinschreiber:

